Farm u. Garten

Die Blindheit der Pferde.

Unsere sämtlichen Haustiere sind allerhand Krankheiten ausgesetzt; unter anderem trifft man auch Augenleiden und Blindheit an. Diese Krankheit ist aber wohl unter den Pferden am häufigsten. Selten bildet sie sich von selbst heraus; in der allermeisten Fällen ist sie vielmehr die Folge äußerer Einflüsse, die sich aber sehr gut vermeiden lassen. Nicht selten ist die rohe Behandlung seitens des Rossetenters schuld an der Erblindung, denn, da er weiß, daß das Tier am Kopf und Hals besonders empfindlich ist, zielt er mit der Peitsche direkt nach diesem Körperteil und verletzt durch einen unvorsichtigen Schlag leicht das Auge.

Auch die Scheuklappen sind Marterwerkzeuge, die unter Umständen zu Entzündungen und zur Erblindung führen. Das Pferd sieht naturgemäß seitwärts, hat aber beständig ein Brett vor dem Auge, und dieses zwängt die Sehtüchtigkeit in eine unnatürliche Richtung. Auch die Schweißausdünstung und der sich ansammelnde Staub sind schädlich. Einsichtsvolle Tierhalter haben darum die Scheuklappen, die übrigens ihren Namen mit vollem Recht tragen, weil sie das Pferd scheu machen und darum schon so viele Unglücksfälle verursacht haben, längst beseitigt.

Nicht selten sind auch unpraktische Raufen die Ursache zu eiternden Entzündungen und Erblindungen. Sind nämlich die Raufen hoch über der Futterkrippe angebracht, so kann das Pferd nur mit fast senkrecht nach oben gerichtetem Kopfe einige Heuhalme erlangen. Dabei fällt so manche Heublume, Distelgranne Staub u. dergl. herab und rufen, sobald sie ins Auge geraten, nachteilige Folgen hervor.

Ebenso, wie der stark ammoniakhaltige Pferdedünger die Nerven des Menschen reizt, übt der Dunst auch auf das Auge des Pferdes eine unangenehme Wirkung aus, und der Pferdepfleger sollte deshalb nicht unterlassen, den Dünger aus dem Pferdestall häufig zu entfernen, und außerdem pro Kopf täglich ein Pfund Gips oder Kainit im Stalle auszustreuen, um den so wertvollen Ammoniak zu binden.

Schließlich ist auch die Einwirkung des Sonnenlichts und die Anordnung der Stallfenster imstande, unter Umständen eine Augenkrankheit hervorzurufen. Sind die Augen des Pferdes dem Lichte abgekehrt, so blendet der plötzliche Wechsel beim Hinausführen das Tier. Sind die Fenster vorn am Kopfe in Augenhöhe angebracht, so ist der dauernde Einfluß des Lichtes ebenfalls schädlich. Aber auch das von der Seite eintretende Licht ist nicht einwandfrei, wenn die Fenster zu niedrig stehen. Letztere sollten vielmehr stets in etwa 5 bis 6 Fuß Höhe angebracht sein.

* * *

Baum-Operation.

Es erscheint fast unmöglich, daß ein Baum, dessen Rinde und Inneres durch das Bohren von Insektenschädlingen in so hohem Grade zerstört ist, wie unsere Abbildung zeigt, durch eine künstliche Operation wieder so weit kuriert werden kann, daß er noch viele Jahre am Leben bleibt. Und doch ist dies möglich und erklärlich. Denn bekanntlich liegen die Organe, welche die eigentliche Lebensquelle des Baumes bilden, gleich unterhalb der Rinde, während das Innere häufig totes Holz ist, das dem Baum nur als Stütze dient. Das Wachstum desselben findet ebenfalls unterhalb der Rinde statt, wo sich jedes Jahr eine neue Lage oder Ring bildet. Wenn daher die Mitte des Baumes abstirbt und verfault, so ist es nur nötig, die verfaulten Teile mit einem Meißel zu entfernen, die innere Höhlung mit einem pilztötenden Präparat zu besprühen, um ein weiteres Umsichgreifen der Zersetzung zu verhindern, das Innere mit einer wasserdichten Farbe zu bestreichen, die Verstärkungsdrähte anzubringen (siehe Abbildung links) und die Höhlung mit Zement auszufüllen. Die Rinde wird dann, unter sonst günstigen, normalen Verhältnissen über die auf diese Weise operierten Stellen herüberwachsen.

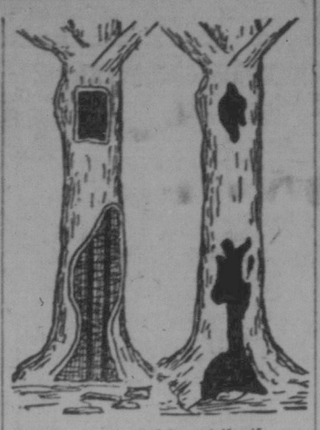

Rechts: Durch Insekten teilweise zerstörter Stamm. Links: Verstärkungsdrähte für die Zementfüllung.

* * *

Das Schlachten des Geflügels.

Wir leben im Zeitalter der Menschlichkeit, und namentlich die Bestrebungen betreffend den Tierschutz für Schlachtvieh haben viel unnütze Tierquälerei aus der Welt geschafft. Es ist schon schlimm genug, daß wir die Tiere töten müssen, aber wir können eben nicht ohne Fleischnahrung leben, und so ist es denn ein billiges Verlangen, daß diese Abtötung des Nutzviehes mit der größten Schonung geschieht. Leider hat man aber noch immer nicht genügend Vorkehrungen getroffen, um dem Geflügel das Sterben zu erleichtern. Und doch ist im Grunde genommen nur so wenig erforderlich, um ein Tier schnell aus der Welt zu schaffen!

Im allgemeinen ist anzuraten, ein scharfes Beil zu nehmen und den Kopf mit einem kurzen, wohlgezielten Schlage zu entfernen. Handelt es sich aber um sachgemäßes Töten, so ist zunächst ein kräftiger, kurzer Schlag mittels eines breiten, schweren Holzstückes auf die Schädeldecke unerläßlich. Dieser hat den Zweck, die Tiere gegen den folgenden Schmerz des Abtötens unempfindlich zu machen, und bringt den Vorteil mit sich, daß die besinnungs- und regungslosen Tiere nun auch von ungeübter Hand ruhig abgetötet werden können, da sie keinerlei Gegenwehr mehr versuchen. Das eigentliche Töten erfolgt entweder durch Öffnung der Halsschlagader oder durch Stich in das Genick. Ersteres findet meist bei Tieren statt, die ausbluten, ohne daß das Blut weitere Verwendung findet. Man hat zu diesem Zwecke dann nur nötig, dem betäubten Tiere sehr schnell den Kopf nach hinten zu biegen, indem man es am besten zwischen die Knie klemmt, um dann mit einem scharfen Messer den Hals zu durchschneiden. Das Messer muß aber sehr scharf geschliffen sein, und wer in dem Schlachten von Geflügel noch nicht geübt ist, sollte zuvor genau an getöteten Tieren die Schnittstelle ansehen. Natürlich muß der Schnitt sehr bald nach dem betäubenden Schlage erfolgen, damit das Tier nicht vorzeitig wieder zur Besinnung kommt.

Der Genickstich erfolgt nach geschehener Betäubung mit einem sehr scharfen, spitzen Messer an der Stelle, wo sich der erste Halswirbel an den Schädel anschließt. Es muß hierbei sehr gut zugestochen werden, damit das Rückenmark vom Gehirn getrennt wird. Man reißt zweckmäßig unmittelbar nach der Betäubung einige Federchen aus, um die betreffende Stelle klar und deutlich vor Augen zu haben. Ein genaues Feststellen der Schlachtmethode bei getöteten Tieren ist ebenfalls empfehlenswert. Die auf letztere Weise geschlachteten Tiere bleiben im allgemeinen ansehnlicher, und namentlich empfiehlt sich diese Schlachtmethode bei Gänsen, deren Blut in der Küche verwendet werden soll. Bei dem Halsschnitt würden leicht aus Kropf und Schlund allerlei Unreinigkeiten mit in das Blut gelangen, während letzteres bei dem Genickstich naturgemäß ohne Verunreinigung in das Gefäß fließen kann.

Neben diesen primitiven Verfahren sind bereits geeignete Instrumente zum Abtöten von Geflügel im Handel. Es ist dies eine Zange, deren unterer Teil ziemlich spitz ist und dem betäubten Geflügel in den Schnabel gestoßen wird, während der obere Teil zu einer Mulde ausgebaucht ist, die sich über den Schädel legt und hier mit einem schweren Dorn durch einen kurzen Druck in das Gehirn eintritt so daß der Tod auf der Stelle erfolgt. Allerdings erfordert die Handhabung ebenfalls eine Uebung, aber diese ist ja leicht an getöteten Tieren zu erzielen.

* * *

Die Salzgaben im Viehfutter.

Chlor und Natrium sind wesentliche Bestandteile des Blutes und aller übrigen tierischen Säfte, und sie werden im Harn ausgeschieden. Wenn die verabreichten Futtermittel reich an Kalistoffen sind, so wird die Ausscheidung der genannten Bestandteile verstärkt, das Blut verarmt in dieser Hinsicht und der Organismus des Tieres wird krankhaft, geht sogar zugrunde, wenn diesem gesteigerten Ersatz-Bedürfnis nicht Rechnung getragen wird. Unser gewöhnliches Kochsalz ist eine Verbindung von Chlor und Natrium und kann somit als ein vollwertiger Ersatz der ausgeschiedenen Stoffe angesehen werden. Das Kochsalz verstärkt aber auch den Eiweißumsatz durch eine beschleunigte Saftströmung im Organismus und ist darum in allen Fällen zu verabreichen, wenn eine größere Energie aller Lebensfunktionen angestrebt wird, z. B. bei Arbeitstieren, Zugvieh, männlichen Zuchttieren und auch Milchkühen. Bei Masttieren soll das Salz nur die Schmackhaftigkeit des Futters erhöhen.

Aus dem Vorhergesagten geht hervor, daß das Salz unter Umständen weniger als Genußmittel, denn als ein unentbehrliches Nahrungsmittel anzusehen ist. Der Salzbedarf macht sich besonders bei einigen Gattungen unserer pflanzenfressenden Hausliere geltend, und er ist bei vegetabilischer Nahrung überhaupt ein weit größerer als bei animalischer Kost. Auf einer guten Weide haben die Pflanzenfresser Gelegenheit, sich mit hinreichend natronhaltigem Futter zu sättigen. Ganz anders ist es aber bei den Tieren, welche jahrein, jahraus im Stalle gefüttert werden und große Massen von kalireichen und natronarmen, sowie fast chlorfreien Futtermitteln aufzunehmen gezwungen sind. Hierzu sind zu rechnen: Kartoffeln, Runkel- und Zuckerrüben, Körner und Körnerabfälle (Kleie) von Cerealien und Leguminosen u. a. m. Vorzugsweise arm an Salzen sind auch die aus den Brauereien stammenden nassen und getrockneten Biertreber, ebenso die Getreideschlempe, da allen diesen Produkten durch die Gärprozesse die Salze sehr entzogen worden sind.

Um diesen Mindergehalt an Kochsalz auszugleichen empfiehlt es sich dem Futter, je nach der Viehgattung und den Anforderungen, die der Körper an die Nährstoffe stellt, täglich einen gewissen Prozentsatz von Salz beizumengen. Am besten geschieht die Salzzufuhr in der Form von Lecksteinen, die in Kopfhöhe über der Krippe angebracht werden. Die Tiere haben dann Gelegenheit, die Steine ganz nach ihrem Bedürfnis zu benutzen.

* * *

Schädliche Ziegenmilch.

Es ist mit Sicherheit nachgewiesen worden, daß eine in manchen Gegenden vorkommende Krankheit, die gewöhnlich mit Malta- oder Berofieber bezeichnet wird, durch den Genuß der Milch von infizierten Ziegen hervorgerufen wird. Sorgfältige Beobachtungen in Texas und Neu-Mexiko haben dargetan, daß die Krankheit stets unter Leuten auftritt, die sich mit Ziegenzucht befassen, und es sind auf den Ziegen-Ranches ganze Familien davon befallen worden. Das Fieber tritt gewöhnlich um die Zeit auf, wo die Ziegen Junge werfen, in den Monaten April, Mai und Juni, weil da die Leute mit den Tieren in nähere Berührung zu kommen pflegen. Ein Pasteurisieren der infizierten Milch auf die Dauer von 20 Minuten bei einer Temperatur von 145 Grad Fahrenheit genügt, um die die Krankheit hervorrufenden Keime zu zerstören.

Humoristisches.

— Neuer Ausdruck. Herr (zu einem andren): „Wie ist denn das neueste Bild des Realisten H.?"

„Natürlich unnatürlich natürlich!"

— Hieb. Er (die Zeitung lesend): „In dem Hause, in dem wir früher wohnten, ist eine Kneipe eröffnet worden. „Zum feurigen Drachen" heißt sie".

— Fataler Doppelsinn. „Um was haben denn die beiden Herren, die so laut waren, gewettet?"

„Um das Dümmste, was es gibt: Um ihre Köpfe".

— Sächsisches. Frau Bliemchen (zum Arzt): „Nu ham Se mer je widder geene Badereise verord'nt, un mei' Mann sagt immer, Se sin so ä beriehmder Bakteriologe!"

Heureka Wurm-Kapseln

werden Sie auch in diesem Jahre benötigen, wenn Sie Ihren Pferdebestand gesund erhalten wollen. Die Kapseln haben sich einen Weltruf erworben und werden nie wieder vom Markt zu verdrängen sein. Im vergangenen Jahre haben sich Hunderte von Farmern, Viehzüchtern und Pferdebesitzern davon überzeugt, daß es

Nur ein sicheres Mittel gegen Würmer bei Pferden

gibt, nämlich die **„Verbesserten Heureka Wurm-Kapseln"**. Unsere Agenten haben in verschlossener Saison viel mehr von diesen Kapseln verkauft, als sie zu erwarten gewagt hatten. Täglich laufen weitere Bestellungen ein. Der Preis für die Kapseln beträgt nach wie vor $2.00 per Dutzend. Diesem Betrage sind 10 Cents per Dutzend für Porto beizufügen, wohingegen **wir den Einfuhrzoll zahlen.**

Der Agentenpreis tritt in diesem Jahre bei Abnahme von nur sechs Dutzend ein.

Schreiben Sie rechtzeitig um die Agentur, ehe dieselbe für Ihren Bezirk vergeben ist. Wir benötigen nur einen Agenten an einem und demselben Orte. Sie können in deutsch oder englisch an uns schreiben.

The Canadian Importing Co.

P. O. Box 124, 1522 Elite Avenue, Regina, Sask.

Alberta Nachrichten

(Fortsetzung von Seite 13)

Alberta Gesetz betreffend Verkaufsverträgen auf Farmmaschinen

Nachfolgend geben wir einige Paragraphen des Gesetzes bezüglich des Verkaufes von Farmmaschinen an. Dieses Gesetz wurde von der Alberta Legislatur im Jahre 1913 erlassen.

1. Dieses Gesetz soll unter dem Namen „Das Farmmaschinen-Gesetz" bekannt sein.

2. „Farmmaschinerie" in diesem Gesetze soll bedeuten: irgend welche Geräte und Maschinen, die von einem Farmer, für den Gebrauch auf der Farm gekauft werden, und ohne diese Bedeutung in irgendeiner Weise einzuschränken, soll es auch bedeuten alle Maschinen, Dreschmaschinen, Dampfpflüge, Binder und Mähmaschinen.

3. Kein Kontrakt, keine Klausel, Stipulation oder Vereinbarung in irgend einem Verkaufsvertrage (ob unter Siegel, mündlich oder schriftlich), soll den Käufer von Farmmaschinerie binden oder verpflichten, falls ein Gericht oder ein Richter entscheidet oder erklärt, daß ein solcher Kontrakt, eine solche Klausel, Stipulation oder Vereinbarung, in Anbetracht der Tatsachen und Umstände des Falles, nicht gerecht ist.

4. Ungeachtet dessen, was in einem Verkaufsvertrage enthalten ist, soll der Verkäufer oder Händler verantwortlich sein für alle Versprechungen und Darstellungen, die von seinem Agenten oder von seinen Agenten während der Verkaufsverhandlungen gemacht worden sind, und irgend eine oder alle Personen, die im Namen des Händlers Verhandlungen führen, die in einen Verkauf enden, sollen als seine Agenten betrachtet werden.

5. Ungeachtet dessen, was in einem Verkaufsvertrage enthalten ist, soll alle Farmmaschinerie verkauft werden, als garantiert echte Ware verkauft werden. Es muß garantiert sein, daß sie aus gutem Material hergestellt worden ist, daß sie richtig konstruiert und gebaut worden ist, daß sie in einem guten Betriebszustande ist und keinerlei Defekte oder Unregelmäßigkeiten besitzt, und daß sie die Arbeit, für welche sie bestimmt ist, zufriedenstellend verrichtet; ferner muß eine solche Maschine garantiert sein, keine geheimen oder irgend welche anderen Fehler zu besitzen und so hergestellt und konstruiert zu sein, daß sie bei vernünftiger Anwendung und gebührender Sorgfalt eine angemessene Zeit brauchbar bleibt.

6. Dieses Gesetz soll im Ankauf von gebrauchten Maschinen nicht angewendet werden.

Das Alkoholgesetz

Kapitel 4

Provinz Alberta 1916

Das Alkoholgesetz, eine Prohibitions-Maßnahme, trat in Kraft am 1. Juli 1916. Einige Abschnitte des Alkoholgesetzes sind hier angeführt zur allgemeinen Kenntnisnahme, und Leute, die sich für dieses Gesetz interessieren, oder eine ausführlichere Information oder Aufklärung wünschen, werden ersucht, an den Unterzeichneten zu schreiben und ein Exemplar des vollständigen Gesetzes zu verlangen.

Das Gesetz ist eine Prohibitions-Maßnahme, soweit es möglich ist, eine solche unter den existierenden canadischen Gesetzen zu geben. Die Regierung von Alberta hat die Absicht, dieses Gesetz streng und unparteiisch durchzuführen und ersucht alle Friedensrichter und das allgemeine Publikum, ihr zur Durchführung dieses Gesetz behülflich zu sein.

Wer kann alkoholhaltige Getränke verkaufen oder verteilen.

(In den Grenzen Albertas)

1. Von der Regierung ernannte Verkäufer.
2. Drogisten (nur für medizinische Zwecke.)
3. Sheriff oder Verwalter (nur bei gerichtlichem Verfahren.)

Wer Alkohol verkaufen kann, der in Alberta hergestellt wird, jedoch für den Verbrauch nach anderen Provinzen versandt wird.

1. Brauer.
2. Schnapsbrenner.
3. Personen, die eine Dominion-Lizenz besitzen (Fabrikanten von Essenzen, usw.)
4. Lagerhaus Exporteure (Sektion 27.)

Wer Alokohol verschreiben oder Alkohol verbrauchen kann in Alberta

1. Registrierte Zahnärzte.
2. Registrierte Tierärzte (nur an Tiere.)
3. Hospitalbeamte, Hospitalkrankenpfleger, Matrone oder Geschäftsführer (nur an Hospitalpatienten und nur dann, wenn Alkohol von einem registrierten Arzt verordnet wurde.)
4. Pfleger einer kranken Person (nur auf Verordnung eines registrierten Arztes.)
5. Registrierte Aerzte in regulärer Praxis.
6. Geistliche (nur für sakramentale Zwecke.)
7. Bewohner eines Wohnhauses (darf jedoch keinen Alkohol an Personen, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, verabreichen. Alkohol kann an Personen unter 21 Jahren nur auf ärztliche Verordnung und vom Vater, von der Mutter, vom Vormund oder von einem Arzte verabreicht werden.)

Wer in Alberta Alkohol in seinem Besitz haben kann.

1. Bewohner von Privathäusern.
2. Personen, die ein mechanisches Gewerbe betreiben (dürfen jedoch nicht mehr als zehn Gallonen Alkohol auf einmal haben.)
3. Personen, die Alkohol zu wissenschaftlichen Zwecken gebrauchen (nicht mehr als zehn Gallonen Alkohol, und den Alkohol, der notwendig ist um wissenschaftliche Gegenstände zu preservieren.)
4. Geistliche (nur für sakramentale Zwecke.)
5. Inkorporierte öffentliche Hospitäler (Quantität nicht beschränkt — kann an Patienten nur auf ärztliche Verordnung verabreicht werden.)
6. Kranke Personen (Quantität ist beschränkt und darf die vom Arzte verordnete Quantität nicht übersteigen.)
7. Ein Scherif, der Alkohol gerichtlich oder im juristischen Prozeß beschlagnahmt hat.
8. Ein Verwalter, der Alkohol von einem Bankerottlager oder von einer aufgelösten Gesellschaft übernommen hat.
9. Gewöhnliche Fuhrleute und Boten, nur für Transportation.
10. Brauer, Schnapsbrenner und von der Dominion Regierung lizenzierte Personen (alle müssen aber Fabrikanten sein.)
11. Exporteure, nur in Lagerhäusern (Dürfen nur an Personen außerhalb Albertas verkaufen.)
12. Aerzte, die eine reguläre Praxis ausüben (Quantität ist auf zwei Quart beschränkt.)
13. Zahnärzte (Quantität ist auf nur ein Pint beschränkt.)
14. Tierärzte (Quantität ist auf eine Gallone beschränkt und darf solcher Alkohol nur an Tiere verabreicht werden.)
15. Drogisten (dürfen solchen Alkohol nur auf ärztliche Verordnung hin verkaufen und nur für die Herstellung von Medizinen verwenden.)
16. Verkäufer (denen es gesetzlich gestattet ist, Alkohol zu verkaufen.)

Was ist ein Wohnhaus?

Sektion 3. — Der Ausdruck „Privatwohnhaus" in diesem Gesetze soll folgenden Sinn haben: ein ganz separates Wohnhaus mit einem separaten Eingang und Ausgang, das wirklich nur als ein ganz privates Wohnhaus gebraucht wird. **Orte, wo Alkohol nicht gehalten, verkauft, getrunken oder weggegeben werden darf.**

Ein „Privatwohnhaus" soll nicht einschließen oder bedeuten, und soll nicht gebaut werden einzuschließen oder zu bedeuten, irgend ein Haus oder Gebäude, das benützt wird oder nur teilweise benützt wird als ein Bureau, (ausgenommen ein Bureau eines gesetzlich registrierten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes), oder als eine Werkstatt, oder als ein Geschäftsplatz, oder als eine Fabrik, oder als ein Lagerhaus, oder als Klubhaus, oder als ein Klubzimmer, oder als eine öffentliche Halle, oder als Saal eines Vereines oder einer Verbindung, oder als ein Kosthaus, oder als ein öffentliches Wohnhaus, wo mehr als drei Mieter, die nicht Mitglieder der Familie sind, wohnen, oder als ein Leihstall, oder als eine Herberge, oder als ein Wirtshaus, oder als eine Taverne, oder als ein Hotel oder als ein Haus in dem öffentliche Unterhaltungen und Belustigungen geboten werden, oder als irgend ein Haus oder Gebäude, das verschiedene Zimmer oder Abteilungen hat, die an mehrere Parteien vermietet werden, oder irgend ein Haus oder Gebäude, das in Sektion 48 dieses Gesetzes angeführt ist, oder als irgend ein Haus oder Gebäude, in dem für Geld oder Geldeswert wertvolle Artikel oder Gegenstände aufbewahrt werden, um verkauft zu werden, oder ein Haus in dem solche Artikel verkauft werden, oder als ein Haus in dem Mahlzeiten verkauft werden, oder ein Haus, das als Herberge gebraucht wird. Ein solches „Privatwohnhaus" soll auch nicht einschließen oder bedeuten, oder gebaut werden oder einschließen zu bedeuten ein Haus, das durch eine Türe oder einen gedeckten Gang, oder auf irgend eine andere Weise eine innere Verbindung (mit Ausnahme telephonischer Verbindung) hat mit einem Platze, wo Alkohol gesetzlich verkauft werden darf, oder mit irgend einem Bureau, ausgenommen einem Bureau eines gesetzlichen registrierten Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, oder mit irgend einem anderen Geschäftsplatze, irgend einer Fabrik, Lagerhaus, Arbeitsschuppen, Klubhaus, Klubzimmer, irgend einem Saale wie schon vorher erwähnt, Kosthaus oder Herberge, wie im vorhergehenden näher bezeichnet wurde, Leihstall, Wirtshaus, Taverne, Hotel, oder irgend ein Haus oder ein Platz in dem öffentliche Unterhaltungen und Belustigungen geboten werden, oder mit irgend einem Hause oder Gebäude, wie es in Sektion 47 dieses Gesetzes näher bezeichnet wird.

Sektion 24 dieses Gesetzes verbietet folgendes: Keine Person, die sich innerhalb der Provinz Alberta aufhält darf selbst, oder durch einen Angestellten, Diener oder Agenten, Alkohol in irgend einem anderen Platze halten oder weggeben als in einem Privatwohnhaus in dem diese Person selbst wohnt, oder in irgend einem Hause, in dem das Halten und Weggeben von Alkohol gesetzlich erlaubt ist.

Sektion 51. Irgend eine Person, die beschuldigt wird, alkoholhaltige Getränke ungesetzlich zu haben, zu halten oder zu verkaufen, soll verpflichtet sein zu beweisen, daß ihr das Recht zusteht, Alkohol zu haben, zu halten oder zu verkaufen.

Sektion 71. Polizeibeamte, Polizisten und Konstabler sollen volle Autorität haben, Personen, die einen Teil dieses Gesetzes oder alle Paragraphen dieses Gesetzes übertreten, zu verfolgen und der Gerechtigkeit zu überliefern.

Präparationen, die nach Formeln von britischen oder Vereinigten Staaten Laboratoren hergestellt worden sind, dürfen nur von qualifizierten Drogisten verkauft werden. Dieses bezieht sich auf Tonics, Weine usw., die manchmal außerhalb von Apotheken verkauft werden.

F. G. Forster,
Haupt-Inspektor.

Zeitungen, welche diese Anzeige veröffentlichen, ohne zur Veröffentlichung autorisiert zu sein, werden nicht bezahlt werden.

Zur Gattin nimm dir nur ein Weib, das du, wäre es ein Mann, zum Freunde wähltest.

Uniform der polnischen Armee

Berlin. — Das Uebersee Nachrichten Büro bezeichnet die Uniform der neuen polnischen Armee als eine Vereinigung jener Uniform, welche die polnischen Truppen trugen, die unter Napoleon dem Ersten fochten, und der von den jetzigen polnischen Legionen getragenen. Die Bluse der Legion wird beibehalten und auf dem linken Aermel ist ein Adler angebracht, wie zu Napoleon's Zeiten an den Lanzen der polnischen Ulanen.

Neuer russischer Premierminister

St. Petersburg. — Alexander Trepoff, der bisherige Eisenbahnminister, wurde an Stelle Stürmers zum Premierminister ernannt. Stürmer wurde zum Großkanzler des Kaiserlichen Hofes ernannt und bleibt Mitglied des Reichsrats. Trepoff gehört der liberalen Richtung an.

A. T. HEPWORTH.

Getreideübersendungen

Deutsche Farmerfreunde!

Wenn Sie in diesem Erntejahr Getreide in Waggons verladen, so senden Sie Ihre Frachtbriefe an uns. Sie wissen ganz genau, daß es sich lohnt, Getreide in Waggons selber zu verladen, da Sie dann offizielles Gewicht, offiziellen Grad bekommen und Ihr Getreide für bessere Preise halten können. Gerade in diesem Jahre bedarf mindergradiges Getreide besonderer Aufmerksamkeit beim Verkaufe. Unsere langjährige Erfahrung als Kommissionsagenten steht Ihnen zur Verfügung.

Prompte, zuverlässige und reelle Bedienung ist unser Motto. — Zufriedene Kundschaft unser Motto. — Wir geben liberale Vorschüsse auf Ihre Frachtbriefe.

SIMPSON-HEPWORTH CO., Ltd.

Bondiert. Lizensiert.

208—222 Grain Exchange. Box 823, Winnipeg, Man.

Wegen Marktpreise, Frachtbriefe und sonstiger Auskunft wenden Sie sich vertrauensvoll in deutscher Sprache an uns.

Fritz Bringmann, Geschäftsführer der deutschen Abtlg.

Provinz Alberta

Freies Land für Ansiedler

Schule für Landwirtschaft zu Olds

Die durch den Krieg verursachten Zustände bringen die Farmer zurück nach dem Land.

Die Provinz Alberta enthält Raum für Millionen

Freie Heimstätten sind immer noch zu haben in nächster Nähe von Eisenbahnverbindungen und Transportgelegenheiten, wo dem Farmer und Ansiedler **außergewöhnlich günstige Gelegenheiten** geboten werden.

Das Klima von Albrta ist unübertroffen und für den landwirtschaftlichen Betrieb jeder Art geeignet. Es hat den Hochstand in der Getreideproduktion wie auch in dr Viehzucht für sich gewonnen.

Viehzucht und gemischtes Farmen

Obwohl Alberta sehr gut für das Ziehen von Weizen und anderen Getreidearten geeignet ist, ihre erste und Hauptindustrie war die Viehzucht und die Provinz hält heute noch den Höchststandard in dieser Beziehung. Die am meisten erfolgreichen Farmer sind die, welche neben dem Weizenbau sich auch der Viehzucht und der Milchindustrie zuwenden.

Landwirtschaftliche Schulen. — Alberta ist, was Landwirtschaftliche Schulen, Demonstrations-Farmen, Eisenbahnen, Telephone und sonstige unter Regierungsaufsicht stehende öffentliche, den Ansiedlern zugängliche Annehmlichkeiten anlangt, führend.

Wegen genauer Information wende man sich an

CHARLES S. HOTCHKISS

EDMONTON, ALTA. Chief Publicity Commissioner

Bei Bestellungen und Einkäufen erwähne man stets den „Courier"

Pastor Königs Nervenstärker

ist ein vorzügliches Mittel bei:

Nervenzerrüttung,	Gehirnqual,
Schlaflosigkeit,	Herzklopfen,
Kraftverlust,	Neuralgie etc.

Machen Sie einen Versuch damit, und überzeugen Sie sich.

Preis per Flasche $2.50 nebs 10c für Porto.

Nur zu haben bei:

THE STANDARD MEDICINE COMPANY

1522 11th Ave., Regina, Sask.

Ist Ihr Eigentum mit Schulden belastet?

Gewiß, denn in Canada liegen Schulden fast auf jedem Grundeigentum. Im Falle Ihres plötzlichen Todes werden die Gläubiger Alles nehmen und Ihre Frau und Kinder werden mittelos und dem Elend preisgegeben dastehen. Sie wollen das nicht; erwerben Sie eine **Lebensversicherungspolice!**

Jeder Geschäftsmann und Farmer tut heutzutage Geschäfte mit der Bank

Wissen Sie, daß Sie bei jeder Bank einen viel besseren Kredit haben, wenn Sie im Besitz einer **Lebensversicherungspolice** sind?

Gläubiger können Ihnen Ihr Eigentum nehmen,

aber niemals Ihre Lebensversicherungspolice. Versicherung, nach einer bestimmten Anzahl von Jahren auszahlbar, ist der sicherste Schutz für Sie selbst in Ihrem Alter. Die einzig sichere Kapitals- und Sparanlage.

Diese Tatsachen müssen für Sie überzeugend sein

Sie wollen also Versicherung haben. Wegen näherer Erklärung und Einzelheiten schreiben Sie in Deutsch oder in irgend einer anderen Sprache an

B. Friedmann
Inspektor der
NORTH AMERICAN LIFE ASSURANCE CO.
404 Dark Block Regina, Sask.